

## **Auskunft an Anwalt**

**Freie Honorarvereinbarung ist möglich**

Werte Kollegin G.,

hat der Rechtsanwalt seiner Anfrage wegen der Bedrohung seines Mandanten (Ihres Patienten?) auch eine Vollmacht beigelegt, die Sie ausdrücklich von Ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbindet? Ohne Vollmacht dürfen Sie keinerlei Auskunft geben, wären auch die weiteren Überlegungen hinfällig:

Ihre Kostennote/Rechnung orientiert sich in einem solchen, in Ihrem Fall, nicht an der GOÄ! Die regelt nur den Liquidationsanspruch des Arztes gegenüber seinem Patienten nach Abschluss eines Behandlungsvertrages.

Bei der Auskunft des Arztes an ein Gericht, der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde ist der Arzt sachverständiger Zeuge, sein Vergütungsanspruch richtet sich nach dem Gesetz zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (JVEG):

§9 JVEG bestimmt für Sachverständige Entschädigungsstufen, für das „Gesundheitshandwerk“ Stufe 2. entsprechend 70,00 € pro Stunde. Für einfache gutachterliche Beurteilung gilt eine Honorargruppe M1 (65,00 €), mit einfacher Prognose die Honorargruppe M2 (75,00 €).

Die Anlage 2 des JVEG bestimmt für einen Befundschchein oder eine schriftliche Auskunft ohne nähere gutachterliche Auskunft eine Vergütung von 21,00 €; ist diese Auskunft außergewöhnlich umfangreich, kann die Vergütung bis zu 44,00 € betragen.

Für Formularbogengutachten gelten wiederum andere Beträge.

Zuzüglich steht dem Sachverständigen für seine Aufwendungen immer auch eine Entschädigung zu (je Seite Kopie 0,50 €, je Foto 2,00 €, ein Schreibgebühr von 0,90 € je 1000 Anschläge und das Porto).

Ich kann Ihnen nur raten, sich gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden genauestens an diese Vorschriften zu halten. Man mag, auch im Vergleich zu anderen Zeugen und Sachverständigen, für ärztliche Tätigkeit die genannten Sätze für unangemessen niedrig, für unwürdig, halten; allein der Ärger mit den Behörden bei jeder überhöhten Rechnung lohnt sich nicht.

Die genannten Sätze können auch eine Orientierung für Rechnungen an Andere sein, die nicht Patient waren und nicht vom JVEG erfasst sind. In Ihrem Fall würde man wohl die Honorierung für eine einfache schriftliche Auskunft ohne nähere gutachterliche Beurteilung zum Maßstab nehmen. In diesen Fällen, auch gegenüber Anwälten, ist aber auch eine freie Honorarvereinbarung möglich. Das ergäbe wohl am ehesten ein angemessenes Honorar.

Sofern bei einer Anfrage, die weder vom MDK der Krankenkassen noch von den drei genannten Behörden kommt, die Vergütung nicht erwähnt wurde, hat es sich bewährt, nach einem ersten Überblick über den zu erwartenden Aufwand zunächst die Rechnung vorzubereiten und sie zur Klärung des Vergütungsanspruchs und zu Bestätigung dem Anfragenden, am schnellsten per Fax, zu senden. Ich habe für solche Fälle in meiner Praxis-Software eine Standard-Anfrage und eine vorbereitete Standard-Rechnung hinterlegt, seitdem ist der Aufwand nicht groß. Gewöhnlich liegt die Bestätigung sehr schnell vor.

Die gewünschte Auskunft passe ich immer dem Honorar an: Da ist sie oft kurz und knapp.